



## Vereinfachte "Blaupause/blueprint" für ein lebenswichtiges klimaökologisches "Mustergesetz" für die Gesetzgebung

### 1. Verknüpfung von Klima und Ökologie Dringlichkeitszielen auf der Grundlage von -

i). UN IPCC-Wissenschaft für eine auf 1,5C begrenzte globale Erwärmung -

SSP1- Nachhaltigkeit (Fahrplan)- Den grünen Weg einschlagen (geringe Herausforderungen für Abschwächung und der Anpassung)

*Die Welt bewegt sich allmählich, aber allgegenwärtig, auf einen nachhaltigeren Weg zu, der eine integrativere Entwicklung betont, die die wahrgenommenen Umweltgrenzen respektiert. Die Bewirtschaftung der globalen Gemeingüter verbessert sich langsam, Investitionen in Bildung und Gesundheit beschleunigen den demografischen Wandel, und der Schwerpunkt des Wirtschaftswachstums verlagert sich auf das menschliche Wohlergehen im weiteren Sinne. Angetrieben von einem zunehmenden Engagement für die Erreichung von Entwicklungszielen wird die Ungleichheit sowohl zwischen als auch innerhalb von Ländern verringert. Der Konsum wird auf ein geringes materielles Wachstum und eine geringere Ressourcen- und Energieintensität ausgerichtet.*

ii). Ein globales Ziel für die Natur: Natur positiv bis 2030

"Wichtige natürliche Ökosysteme bewegen sich auf unumkehrbare Kipppunkte zu, die gefährliche Folgen für die Stabilität unseres Planeten haben. Deshalb müssen wir unseren globalen Kompass so ausrichten, dass wir den Verlust der Natur aufhalten und umkehren, um die Gesundheit der Menschen und des Planeten zu schützen.

Ein globales Ziel für die Natur, das bis 2030 ein positives Nettoergebnis anstrebt, ist von entscheidender Bedeutung, um der Menschheit eine naturverträgliche Zukunft innerhalb unserer planetarischen Grenzen zu sichern" ( Professor Johan Rockstrom, Direktor des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung).

### 2. Verknüpfung von Klima-Ökologie-Zielen

Die Regierung von Deutschland verpflichtet sich zu den rechtsverbindlichen Zielen, die

**a) den Gesamtbeitrag des Landes zu den globalen Treibhausgasemissionen ("Emissionen") in einem Maße reduzieren, das -**

- (i) mit der Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau vereinbar ist; und
- (ii) seine Verpflichtungen im Rahmen des UNFCCC erfüllt, wobei Deutschland und andere Länder -

(a) gemeinsame, aber differenzierte Verantwortlichkeiten, einschließlich ihrer jeweiligen historischen Emissionen, und

(b) die jeweiligen Fähigkeiten unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten ("das Klimaziel");

**b) den Gesamtbeitrag des Landes zur Verschlechterung und zum Verlust der natürlichen Umwelt in Deutschland und in Übersee infolge der von Deutschland erzeugten Aktivitäten stoppen und umkehren und dadurch -**

(i) die Gesundheit, Abundanz, Vielfalt und Widerstandsfähigkeit von Arten, Populationen, Lebensräumen und Ökosystemen, ausgehend von einer Ausgangsbasis im Jahr 2020, verbessert, so dass sich die Natur bis 2030 sichtbar und messbar auf dem Weg der Erholung befindet, und-

(ii) ihre Verpflichtungen im Rahmen der UNCBD und ihrer Protokolle erfüllen, sowie die von den Staats- und Regierungschefs zugesagten Verbindlichkeiten (Leaders Pledge for Nature) befolgen, unter Berücksichtigung der von **Deutschland** oder anderer Länder -

(a) historischen Beiträge zur Degradierung der Natur aufgrund des jeweiligen ökologischen Fußabdrucks des Verbrauchs eines Landes; und

(b) gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeiten; und

(c) der jeweiligen Fähigkeiten unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten ("das ökologische Ziel")

**3. Legislativer Zeitrahmen, der für die Regierung erforderlich ist, um die Klima-Ökologie-Dringlichkeits-"Strategie" vorzulegen (d.h. integrierte Lösungen, um die Klima- und Ökologieziele messbar zu erreichen)**

- (1) Die Regierung muss innerhalb von zwölf Monaten nach Verabschiedung dieses "Mustergesetz"-Gesetzes eine Strategie ("die Strategie") zur Erreichung der in Abschnitt 2 genannten Natur- und Klimaziele veröffentlichen und dem Parlament vorlegen, welche dieses mehrheitlich genehmigen muss
- (2) Die "Strategie" muss rechtsverbindliche jährliche Zwischenziele zur Erreichung der Ziele enthalten.

**4. Vorgaben / Grundsätze, an die sich die Klima-Ökologie- Dringlichkeit- "Strategie" halten muss -**

(1) Die "Strategie" **muss den Bestimmungen, (3)(a)-(g) und (4)(a)-(b) entsprechen und muss die Maßnahmen spezifizieren**, die nach Meinung der Regierung und vorbehaltlich der Abschnitte 3 und 4 dieser "Mustergesetz"-Gesetzgebung, die in Abschnitt 2 genannten Ziele erreichen werden

- (a) Verringerung der durch menschliche Aktivitäten verursachten Treibhausgasemissionen in dem in Abschnitt 2(a) festgelegten Umfang und auf einem Weg, der mit der Begrenzung der CO<sub>2</sub>-Spitzenemissionen innerhalb von vier Jahren ab dem Basisjahr 2021 vereinbar ist;
- (b) Sicherstellung der Beendigung der Erkundung, Förderung, Ausfuhr und Einfuhr fossiler Brennstoffe durch **Deutschland** in dem in Abschnitt 2 Buchstabe a) festgelegten Umfang und innerhalb von vier Jahren ab dem Basisjahr 2021;
- (c) Sicherstellung, dass die Emissionen von **Deutschland** auf der Grundlage einer verbrauchsbasierten Bilanzierung von **Deutschland** berechnet werden und welches das Folgende umfasst: alle Emissionen im Hoheitsgebiet von **Deutschland** mit Ausnahme derjenigen, die bei der Herstellung von Waren und Dienstleistungen entstehen, die aus **Deutschland** exportiert werden; alle territorialen Emissionen, die im Ausland bei der Herstellung und dem Vertrieb von Waren und Dienstleistungen entstehen, die nach **Deutschland** importiert werden; alle Emissionen, die durch den Bedarf von **Deutschland** an Personenbeförderung im Zusammenhang mit privaten und kommerziellen Reisen außerhalb des Hoheitsgebiets von **Deutschland** entstehen, einschließlich des internationalen Luftverkehrs und der Personenschiffahrt;
- (d) Sicherstellung, dass die zur Emissionsminderung ergriffenen Maßnahmen den Schaden für die Ökosysteme, die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln und Wasser und die menschliche Gesundheit so gering wie möglich halten und nicht gegen die Menschenrechte verstoßen;
- (e) Wiederherstellung und Ausweitung natürlicher Ökosysteme und Verbesserung der Bewirtschaftung kultivierter Ökosysteme, um die biologische Vielfalt, ökologische Prozesse und die Bereitstellung von Ökosystemleistungen zu schützen und zu verbessern, einschließlich der aktiven Sicherung widerstandsfähiger Kohlenstoffsenken;
- (f) einschließlich Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung und zur Verbesserung von Ökosystemen in **Deutschland** und anderswo, wenn von **Deutschland** aus Tätigkeiten ausgeübt werden, die diesen Ökosystemen schaden;
- (g) Ergreifung aller praktikablen Maßnahmen zur Vermeidung, Begrenzung - und, wenn eine Begrenzung nicht möglich ist, nur unter außergewöhnlichen Umständen - die Kompensierung der nachteiligen Auswirkungen der von **Deutschland** ausgehenden Kreisläufe von Verbrauch, Handel, Finanzierung und Produktion auf die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gewinnung von Rohstoffen, Rodung der Wälder, Bodendegradation, Verschmutzung und Abfallerzeugung
  - Wenn alle oben genannten Maßnahmen ergriffen werden, um die Gesundheit, den Bestand, die Vielfalt und die Widerstandsfähigkeit von Arten, Populationen und Ökosystemen zu erhöhen, müssen diese der Hierarchie der Schadensbegrenzung und
  - des Naturschutzes folgen, (**Conservation Hierarchy**) d. h. Maßnahmen zum Schutz vor Verlust der Natur müssen Vorrang haben;

#### **(4) Die Maßnahmen der Strategie müssen -**

- a) vor negativen Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften schützen, einschließlich derjenigen, die nach den Deprivationsindizes der Regierung als stark benachteiligt eingestuft werden, und Menschen mit geschützten Merkmalen - d. h. Alter, Behinderung, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Rasse, Religion, Sexualität;
- b) eine ausreichende finanzielle Unterstützung und Umschulung für Menschen vorsehen, deren Lebensunterhalt und Arbeitsplätze durch die vorgeschlagenen Maßnahmen beeinträchtigt werden, einschließlich der Maßnahmen, die den Ausstieg aus Industrien mit hohen Emissionen und großen Auswirkungen auf die Ökosysteme erfordern.

#### **5. Der Gesetzgeber stellt sicher, dass die Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung - neben Experten und dem Parlament - in die Beratungen und Entscheidungen zur Erstellung der "Strategie" einbezogen wird -**

- 1) Die Regierung muss innerhalb von zwei Monaten nach Verabschiedung dieses Mustergesetzes in einem fairen Wettbewerbsverfahren ein unabhängiges Expertengremium beauftragen, eine "Klima- und Ökologieversammlung" ("die Versammlung") zu gründen, die sich aus einer repräsentativen Auswahl der Bevölkerung von **Deutschland** zusammensetzt.
  - 2) Das beauftragte Expertengremium für die Bürgerversammlung muss die Gründung der Versammlung innerhalb von drei Monaten sicherstellen.
  - 3) Die Versammlung muss die Ratschläge der Experten prüfen und anschließend Maßnahmen empfehlen, die in die Strategie aufgenommen werden sollen
- 4) Damit eine Empfehlung als genehmigt gilt
- a) müssen mindestens 66% der Versammlung mit den unabhängigen, sachverständigen Gremien für Klima und Ökologie versuchen, eine Einigung mit der Versammlung über die Aufnahme dieser Empfehlung zu erzielen;
  - b) müssen mindestens 80 % der Versammlung mit den unabhängigen Expertengremien für Klima und Ökologie der Aufnahme dieser Empfehlung zustimmen, es sei denn, die genannten Expertengremien empfehlen aufgrund berechtigter Einwände Variationen/Änderungen zum Thema, wobei diese Änderungen nicht von den Kernprinzipien der Empfehlungen der Versammlung abweichen dürfen.
- 5) Wenn eine Empfehlung von mindestens 80 % der Versammlung und von den unabhängigen Expertengremien unterstützt wird, muss die Regierung eine Einigung mit allen über die Aufnahme dieser Empfehlung anstreben.

- 6) Wenn die Regierung, die unabhängigen Expertengremien für Klima und Ökologie oder das Parlament (mit Stimmenmehrheit) auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu irgendeinem Zeitpunkt der Meinung sind, dass die Maßnahmen der Strategie oder die Zwischenziele die Ziele nicht erreichen können, muss die Regierung die Strategie ändern. In solchen Fällen kann eine Klima- und Ökologieversammlung erneut einberufen werden

#### **6. Aufgaben der unabhängigen, sachverständigen Klima- und Ökologiegremien**

- 1) Diese Gremien haben die Aufgabe, Standards festzulegen, die sich an den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren, die Umsetzung der Strategie und die Erreichung der Zwischenziele zu bewerten, zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten sowie die in den Abschnitten 3 und 5 dieses "Mustergesetzes" genannten Stellungnahmen abzugeben
- 2) Das Expertengremium für Klimawissenschaft, Ökologie und Politik muss jährliche Budgets für kohlenstoffäquivalente Treibhausgase für **Deutschland** empfehlen, um die Anforderungen der Abschnitte 2a) und 2b) dieses "Mustergesetzes" zu erfüllen.